



26. Juni 2015

Seite 1 von 10

Aktenzeichen :

DB ZfsL / SL 2015

bei Antwort bitte angeben

ORR Christian Hoser

Arbeitsbereich 1

Justizariat

Telefon 0231 936977-13

Telefax 0231 936977-79

christian.hoser@pa.nrw.de

(Zweite) Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Landesweite und lehramtsbezogene Dienstbesprechungen des Landesprüfungsamtes mit den Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Leitungen der Seminare für Lehrämter an Schulen

Ergebnisniederschrift

Inhalt	Seite
TOP 1 Berichte des Prüfungsamtes und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	2
TOP 2 Einstellungstermine	2
TOP 3 Widerspruchs- und Klageverfahren	3
TOP 4 Absage von Prüfungseinsätzen	5
TOP 5 Einzelaspekte zu Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP	5
TOP 6 Verhalten von Prüferinnen und Prüfern	6
TOP 7 Organisation des Prüfungstages	7
TOP 8 Einführungsveranstaltungen Neufachleitungen	8
TOP 9 Verschiedenes	8



TOP 1 Berichte des Prüfungsamtes und der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

In den Prüfungsverfahren Herbst 2014 und Frühjahr 2015 wurden landesweit insgesamt 8.238 Staatsprüfungen und Zweite Staatsprüfungen abgelegt. Das bedeutet gegenüber den Vorjahren eine Stagnation auf extrem hohem Niveau.

3609 (44 %) aller Prüfungen wurden wiederum abgelegt im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, 1754 (21 %) im Lehramt an Grundschulen, 1315 (16 %) im Lehramt an Haupt-, Real- und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, 623 (8 %) im Lehramt an Berufskollegs und 937 (11 %) im Lehramt für sonderpädagogische Förderung, davon 301 Prüfungen im Rahmen der Sondermaßnahme VOBASOF.

Bezogen auf das Gesamtergebnis der Staatsprüfungen sind die Notenmittelwerte im Vergleich zu den Vorjahren nahezu identisch.

Nicht bestandene Staatsprüfungen beruhten im Prüfungsdurchgang Frühjahr 2015 mehrheitlich auf den Bewertungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen (55%) sowie auf den Bewertungen der Langzeitbeurteilungen (34%). Die Quote der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ohne Ablegen der Staatsprüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, ist im Prüfungsverfahren Frühjahr 2015 gegenüber dem vorhergehenden Prüfungsjahrgang um 34 % gesunken.

TOP 2 Einstellungstermine

Die auf der Homepage des Landesprüfungsamtes veröffentlichten [Terminpläne der zum 1. Mai 2014](#) und [zum 1. November 2014](#) in den grundständigen Vorbereitungsdienst eingestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden erörtert. Es wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Ausgabe der Zeugnisse am 31. Oktober 2015 und am 30. April 2016 erfolgen muss und nicht auf einen früher liegenden Werktag vorgezogen werden darf, da mit der Ausgabe der



Zeugnisse die Beamtenverhältnisse der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 6 Abs. 2 OVP enden.

TOP 3 Widerspruchs- und Klageverfahren

Beurteilungszeitraum der Langzeitbeurteilung bei verlängertem Vorbereitungsdienst

Das [Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat am 15. April 2015 \(Aktenzeichen 4 K 738/14\)](#) die ständige Praxis des Prüfungsamtes und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bestätigt, dass sich die im Rahmen eines Wiederholungsversuchs der Staatsprüfung erstellten Langzeitbeurteilungen nicht nur auf die im Verlängerungszeitraum erbrachte Leistung beziehen dürfen, sondern die während des gesamten Vorbereitungsdienstes gezeigte Leistung bewerten müssen. Das Verwaltungsgericht stellt dabei nicht nur auf den Wortlaut der §§ 16, 38 Abs. 2 OVP (ist der Vorbereitungsdienst ö zu verlängern?) ab, sondern beleuchtet auch den Charakter der Langzeitbeurteilungen, die sich nicht nur auf die letzten und vermeintlich leistungsstärksten Monate der Ausbildung beziehen dürfen. Ging mit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auch ein Wechsel der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligten Seminausbilderinnen und Seminausbilder einher, sei es nicht erforderlich, dass auch die im ersten Ausbildungsabschnitt an der Ausbildung beteiligten Seminausbilderinnen und Seminausbilder an dem Vorschlag zur Langzeitbeurteilung des Wiederholungsversuchs gemäß § 16 Abs. 4 S. 4 OVP beteiligt würden. Deren Erkenntnisse würden durch die Einbeziehung der im ersten Versuch der Staatsprüfung erstellten Langzeitbeurteilung und Beurteilungsbeiträge hinreichend berücksichtigt.

Abweichungen in den Benotungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und den Abschlussbeurteilungen

Ebenfalls am 15. April 2015 hat das Oberverwaltungsgericht (Aktenzeichen 19 A 323/15) (erneut) bestätigt, dass in den Fällen, in denen die Bewertungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen von den ausbildungsbegleitend erstellten Beurteilungen abweichen, erstere nicht un-



plausibel erscheinen. Diese Abweichung könne auf verschiedenen Gründen beruhen, so auch auf einer zu günstigen Fassung vorausgehender Beurteilungen. Eine Verpflichtung, den Grund für die Abweichung jeweils aufzuklären, bestehe grundsätzlich nicht.

Besetzung eines Prüfungsausschusses ohne ein an der Ausbildung des Prüflings beteiligtes Mitglied

Das [Verwaltungsgericht Düsseldorf hat am 23. Juli 2014 \(Aktenzeichen 15 K 7063/13\)](#) klargestellt, dass entsprechend des Wortlautes des § 31 Abs. 2 S. 1 OVP (smindestens%o)die Staatsprüfung auch von einem Prüfungsausschuss abgenommen werden kann, in dem kein Mitglied vertreten ist, das an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war. In dem konkreten Fall war am Vortag der Prüfung das von dem Prüfling vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsausschusses erkrankt. Das Verwaltungsgericht stellte in diesem Zusammenhang grundsätzlich fest, dass das Prüfungsamt nicht verpflichtet ist, den von einem Prüfling zum Mitglied des Prüfungsausschusses vorgeschlagenen Prüfer auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses zu berufen; das Prüfungsamt darf von dem Vorschlag aus wichtigem Grund abweichen. Ein wichtiger Grund liege jedenfalls dann vor, wenn sich andernfalls für den festgesetzten Prüfungstermin kein rechtmäßiger Prüfungsausschuss bilden ließe.

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst nach Eintritt in das Prüfungsverfahren stellt einen Rücktritt vom Prüfungsverfahren dar

Die nach dem Eintritt in das Prüfungsverfahren erfolgte Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag stellt einen Rücktritt vom Prüfungsverfahren dar, der der Genehmigung des Prüfungsamtes bedarf, um prüfungsrechtlich sanktionslos zu bleiben. Diese ständige Praxis des Prüfungsamtes hat das [Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2015 \(Aktenzeichen 19 A 444/13\)](#) bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht hält damit seine in einem anderslautenden Beschluss vom 31. Oktober 2012 enthaltene Auffassung, nach der eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst zu einer Unterbrechung des Prüfungsverfahrens führen soll, nicht länger aufrecht. Dem Vorbereitungsdienst liege die Vorstellung einer zeitgebundenen Ausbildung mit der Folge zugrun-



de, dass der Prüfling in der Prüfung nachweisen muss, die erforderlichen Kompetenzen innerhalb der vorgegebenen Zeit erworben zu haben. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Prüflinge stünde der Prüfungszeitpunkt daher nicht im Belieben des Prüflings, sondern könne nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe verschoben werden.

TOP 4 Absage von Prüfungseinsätzen

Die Absagequote von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse ist unverändert hoch. Über alle Lehrämter hinweg mussten 37,5% der Prüfungsausschüsse aufgrund von Absagen neu zusammengestellt werden. 50,0% der Absagen betrafen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, 44,9% die oder den nicht an der Ausbildung beteiligte/n Seminar-ausbilder/in und 5,1% die oder den an der Ausbildung beteiligte/n Seminar-ausbilder/in.

Das Prüfungsamt wird verstärkt darauf achten, dass die Absage eines Prüfungstermins durch Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder auf dem Dienstweg erfolgt (vgl. [Niederschrift vom 21. Februar 2011](#), Seite 1).

TOP 5 Einzelaspekte zu Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP

1.

Die Seminarleitungen schließen sich dem vereinzelt geäußerten Wunsch, die gegenwärtige Praxis der Übersendung der Deckblätter der Langzeitbeurteilungen an das Prüfungsamt per Fax zu Gunsten einer Übersendung per E-Mail zu verändern, nicht an.

2.

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die von der Schulleitung gemäß § 11 Abs. 4 S. 3 OBAS benannten schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 Abs. 2 OVP zu erstellen haben (siehe auch [Hinweise des Landesprüfungsamtes zu den Langzeitbeurteilungen der Schulen](#), Seite 10).



3.

Dem Prüfungsamt wurde Kenntnis gegeben von neu entwickelten Beurteilungsformularen im Format sog. „Kreuzchenlisten“, die den Arbeitsaufwand der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder bei der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen signifikant reduzieren würden. Es bestehen Bedenken, ob solche „Kreuzchenlisten“ den Ansprüchen von schriftlichen Beurteilungsbeiträgen gemäß § 16 Abs. 2 OVP genügen oder ob sie die Bewertungskriterien der OVP und den Bewertungsspielraum der Ausbilderinnen und Ausbilder nicht unzulässig verengen. Insoweit soll derzeit auf die Verwendung solcher Listen verzichtet werden.

4.

Wird der Vorbereitungsdienst nach erstmals nicht bestandener Prüfung verlängert, sollen die Beurteilungsbeiträge - dem Verfahren bei einem Wechsel in der Person der Seminar Ausbilderin oder des Seminar Ausbilders entsprechend - als Beurteilungszeitraum nur den Zeitraum ausweisen, der zeitlich an die bisherigen Beurteilungsbeiträge anknüpft, d.h. in der Regel nur den Verlängerungszeitraum. Die abschließende Langzeitbeurteilung muss hingegen als Beurteilungszeitraum den gesamten Vorbereitungsdienst umfassen (siehe auch TOP 3). Dem wird genüge getan, wenn in dieser Langzeitbeurteilung Bezug genommen wird auf die bereits vorliegende Langzeitbeurteilung und auf der Seite 2 des Vordrucks diese Langzeitbeurteilung und die ihr zugrunde liegenden Beurteilungsbeiträge mit aufgeführt werden.

TOP 6 Verhalten von Prüferinnen und Prüfern

1.

Es wird aus gegebenem Anlass nochmals an die Vorgabe des § 31 Abs. 4 OVP erinnert, nach der die Mitglieder des Prüfungsausschusses verpflichtet sind, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

2.

Gemäß § 32 Abs. 6 OVP muss vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung die oder der Ausbildungsbeauftragte zu ausbildungs- und



prüfungsrelevanten Aspekten angehört werden. Dazu zählen u. a. (siehe auch [Hinweise für Prüferinnen und Prüfer](#), Seite 8):

- die allgemeine und fachspezifische Ausbildungssituation an der Schule,
- die Situation der Klassen oder Kurse, in denen die Unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden,
- besondere schulische Umstände am Prüfungstag.

Im Hinblick auf Berichte, dass Ausschussmitglieder mitunter detailliert Auskunft darüber begehren, wo, wann und in welchem Umfang von Prüflingen selbstständiger Unterricht erteilt worden ist, wird angeregt, sich auf die in den Hinweisen des Prüfungsamtes formulierten Beispiele zu konzentrieren.

TOP 7 Organisation des Prüfungstages

1.

Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung (Unterrichtspraktische Prüfungen und Kolloquium) sind ebenso wie schriftliche Aufzeichnungen der Gäste (siehe auch [Hinweise für Prüferinnen und Prüfer](#), Seite 9) unzulässig - auch dann, wenn sie durch den Prüfling initiiert sind, um Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren.

2.

Im Hinblick auf das Stimmrecht der Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 31 Abs. 2 S. 7 OVP beabsichtigt das Prüfungsamt, mit der nächsten Überarbeitung der Hinweise für Prüferinnen und Prüfer eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, zuzulassen. Zur Vorbereitung der vorgenannten Stellungnahme sollen Schwerbehindertenvertretungen Notizen zu den erkannten behinderungsbedingten Minderleistungen des Prüflings während des Prüfungsverlaufs anfertigen und dem Prüfungsausschuss anschließend zur Kenntnis bringen dürfen. Diese Notizen gelangen nicht zur Prüfungsakte.



Darüber hinaus bekräftigt das Prüfungsamt noch einmal, auch anlässlich einer Antwort des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte beim MSW, dass Schwerbehindertenvertretungen bei den Beratungen der Prüfungsausschüsse über das Prüfungsergebnis nicht anwesend sein dürfen.

3.

Aus Anlass mehrerer Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass Praxissemesterstudierende in Folge eines fehlenden dienstlichen Interesses auf keinen Fall als Gäste an Staatsprüfungen teilnehmen können.

4.

In der [Niederschrift vom 29. Januar 2010](#) sind unter der Überschrift „Unterrichtspraktische Prüfungen in Schulen mit Gemeinsamen Unterricht“ auf den Seiten 4 und 5 Handlungsempfehlungen formuliert worden, die detailliert beschreiben, was bei Unterrichtspraktischen Prüfungen in Lerngruppen, in denen auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, zu beachten ist.

Es besteht Einvernehmen, dass diese Ausführungen weiterhin für Prüfungen in allen inklusiven Lerngruppen grundsätzlich Gültigkeit haben.

TOP 8 Einführungsveranstaltungen Neufachleitungen

Mittlerweile haben in 25 Veranstaltungsreihen über 1.200 neu berufene Fachleitungen an der Unterstützungsmaßnahme teilgenommen. Für das Kalenderjahr 2015 sind weitere zwei Termine vorgesehen. Die 26. Veranstaltungsreihe ist vorläufig terminiert für den 6., 13. und 20. November 2015, die 27. Veranstaltungsreihe für den 27. November, 4. und 11. Dezember 2015.

TOP 9 Verschiedenes

1.

In der Vergangenheit war verabredet worden, dass die Prüfungspläne



für Wiederholungsprüfungen dem Prüfungsamt nicht zu einem gesonderten Termin, sondern wenn eben möglich zusammen mit den Plänen der Staatsprüfungen des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes eingereicht werden sollten.

Um für die Terminierung der Wiederholungsprüfungen mehr Zeit zur Verfügung zu haben wird nunmehr darum gebeten, dass nur in den Fällen, in denen bereits zum Termin der Vorlage der allgemeinen Prüfungspläne im Prüfungsamt die Terminierung von Wiederholungsprüfungen möglich ist, dieser Vorlagetermin auch für die Prüfungspläne für Wiederholungsprüfungen eingehalten wird. Ansonsten gilt die in der [Niederschrift vom 10. Juni 2013](#) (Seite 6 f) formulierte Vorgabe, nach der in Sonderfällen (u. a. Wiederholungsprüfungen) der Vorschlag für einen Prüfungstermin spätestens drei Monate vor dem festgesetzten Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll.

Aus gegebenem Anlass wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Wiederholungsprüfungen so spät wie möglich, d.h. im letzten Monat des verlängerten Vorbereitungsdienstes anzusetzen sind.

2.

Mit Blick darauf, dass nicht mehr durchgehend bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der sonderpädagogische Förderschwerpunkt formal festgestellt wird, aber Lehrerinnen und Lehrer, die gemäß VOBASOF ausgebildet und geprüft werden, ihre Unterrichtspraktischen Prüfungen in Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern des entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf ablegen müssen, wurde gemeinsam mit der Arbeitsgruppe VOBASOF% ein [Formblatt](#) entwickelt. Die Schulleitungen der Ausbildungsschulen sind gehalten, in diesem Formblatt Angaben zur Zusammensetzung der Lerngruppen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen vorzunehmen. Das ausgefüllte Formblatt wird der Prüfungsakte beigelegt. Die Erstellung eines entsprechenden [Formblattes](#) für Prüflinge, die den grundständigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durchlaufen, ist beabsichtigt.



3.

Dem Landesprüfungsamt sind in den vergangenen Monaten vom Schulministerium zwei neue Aufgabenbereiche / Arbeitsschwerpunkte zugewiesen worden, nämlich die sBeratungsstelle Praxissemester% und die sBeratungsstelle Lehramt an Berufskollegs%.

Das Praxissemester wird von der im Landesprüfungsamt verorteten sBeratungsstelle Praxissemester% begleitet, an die sich Schulleitungen, Praxissemesterbeauftragte, Seminausbildung, Ausbildungsbeauftragte und Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Fragen zu schulischen Aspekten des Praxissemesters wenden können. Die Beratungsstelle berät und informiert landesweit abgestimmt und ergänzt durch standortspezifische Kenntnisse der Ausbildungsregionen über die Außenstellen des Prüfungsamtes in Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen. Eine Beratung der Hochschulangehörigen und insbesondere der Praxissemesterstudierenden obliegt den Hochschulen.

Die sBeratungsstelle Lehramt an Berufskollegs% wendet sich an Interessierte für den Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers am Berufskolleg. Sie stellt landesweit und zentral die notwendigen Informationen zur Verfügung, die diesen Personenkreis bei seiner Entscheidung unterstützt, den Lehrerberuf an der Schulform Berufskolleg zu ergreifen. Es erfolgt allerdings keine konkrete Studienberatung. Dazu wird verwiesen auf die Zentren für Lehrerbildung an den Hochschulen.

4.

Beabsichtigt ein Prüfling, sich nach Eintritt in das Prüfungsverfahren aus dem Vorbereitungsdienst entlassen zu lassen oder sonst vom Prüfungsverfahren zurückzutreten, empfiehlt das Prüfungsamt, vor Stellung des Antrages auf Entlassung bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts vom Prüfungsverfahren bei dem Prüfungsamt zu stellen. In dem Antrag auf Genehmigung des Rücktritts muss der Prüfling nachvollziehbar angeben, warum ihm die Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht zuzumuten ist.

gez. Hoser